

Satzung

des Vereins „Alumni des Freiherr-vom-Stein Gymnasiums“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1)

Der Verein führt den Namen „Alumni des Freiherr-vom-Stein-Gymnasiums“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e. V.“ führen.

(2)

Der Sitz des im Vereinsregister eingetragenen Vereins ist Hamm/Westfalen.

(3)

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das 1. Geschäftsjahr endet am 31.12.2013.

§ 2 Zweck, Aufgaben

(1)

Der Verein verfolgt das Ziel, die Alumni-Idee an dem Freiherr-vom-Stein Gymnasium in Hamm/Westfalen zu verankern, zu fördern und zu verstetigen und nach innen und außen zu verbreiten, insbesondere durch ideelle und finanzielle Förderung von Bildung, Erziehung, Wissenschaft und Forschung.

(2)

Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch

- die Förderung der Kontakte zwischen dem Freiherr-vom-Stein Gymnasium in Hamm/Westfalen, ihren ehemaligen und gegenwärtigen Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie weiteren interessierten natürlichen oder juristischen Personen mit dem weiteren Ziel der Unterstützung von Bildung, Erziehung, Wissenschaft und Forschung
- die Förderung von gemeinsamen Projekten und Veranstaltungen unter Beteiligung von ehemaligen und gegenwärtigen Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie weiteren interessierten natürlichen oder juristischen Personen mit dem weiteren Ziel der Unterstützung von Bildung, Erziehung, Wissenschaft und Forschung
- die Unterstützung der gegenwärtigen Schülerinnen und Schüler durch ehemalige Schülerinnen und Schüler
- die Erleichterung der Berufsfindung und des Berufseinstiegs von Schülerinnen und Schülern
- den Aufbau eines Alumni-Netzwerkes
- die Organisation von Alumni-Veranstaltungen
- Öffentlichkeitsarbeit und Spendengenerierung

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2)

Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

(3)

Alle dem Verein zufließenden Mittel werden nach der Entscheidung des Vorstandes im Benehmen mit dem Beirat, ggf. im Rahmen von Bestimmungen der Spender (§ 5 Abs. 2), verwendet.

(4)

Mit Mitteln des Vereins geförderte Einrichtungen, Projekte, Personen oder Personengruppen dürfen die Mittel - unter Beachtung der Verwendungsvorgaben des Vereins - nur für den im Bewilligungsschreiben genannten Zweck verwenden. Nach Abschluss des geförderten Projektes hat der Bewilligungsempfänger einen Verwendungsnachweis zu führen und, soweit möglich, das geförderte Projekt zu Veröffentlichungszwecken zu dokumentieren. Der Verein ist befugt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel auch bei dem Empfänger zu prüfen oder prüfen zu lassen. Die mit Hilfe der Zuwendungen des Vereins erworbenen Gegenstände gehen in das Eigentum des Freiherr-vom-Stein Gymnasiums in Hamm/Westfalen über, soweit das Bewilligungsschreiben keine abweichenden Anordnungen trifft.

Soweit ein Eigentumserwerb durch das Freiherr-vom-Stein Gymnasium in Hamm/Westfalen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, geht das Eigentum auf den Schulträger des Freiherr-vom-Stein Gymnasiums in Hamm/Westfalen über mit der Maßgabe, dem Freiherr-vom-Stein Gymnasium in Hamm/Westfalen diesem die Gegenstände unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Eventuelle Unterhaltskosten werden separat geregelt.

(5)

Der Verein kann im steuerrechtlich zulässigen Rahmen Rücklagen bilden.

(6)

Mittel des Vereins dürfen nur für Zwecke verwendet und bewilligt werden, für die öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Mittel dürfen nicht bewilligt werden, wenn zu erwarten ist, dass sie eine Minderung von Staatszuschüssen für das Freiherr-vom-Stein Gymnasium in Hamm/Westfalen zur Folge haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1)

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person und Personengesellschaft werden, die sich zum Zweck des Vereins bekennt insbesondere:

- (ehemalige) Schülerinnen und Schüler
- (ehemalige) Lehrerinnen und Lehrer
- (ehemalige) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- andere Vereine, die sich der Förderung und Unterstützung des Freiherr-vom-Stein Gymnasiums in Hamm/Westfalen und seiner Schülerschaft verpflichten

(2)

Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliches Beitrittsgesuch gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über das Aufnahmegesuch nach seinem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei Ablehnung des Gesuchs teilt der Vorstand dem Antragsteller die Gründe dafür mit. Gegen die Ablehnung kann die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet endgültig über das Gesuch.

(3)

Ehrenmitgliedschaften sind möglich, sofern sie den Vereinszielen förderlich sind. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen sowie Vereinigungen durch deren Auflösung sowie bei natürlichen und juristischen Personen durch Austritt oder Ausschluss.

(2)

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von mindestens zwei Monaten zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres erklärt werden.

(3)

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an die zuletzt vom Mitglied dem Vorstand benannte Adresse oder E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- b) mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge für mehr als zwei Jahre im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat. Es genügt, wenn die Mahnung an die zuletzt vom Mitglied dem Vorstand benannte Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet wird.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1)

Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2)

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Vereinsziele durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 7 Beiträge und Spenden

(1)

Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu zahlen. Der Vorstand legt dessen Höhe und Zahlungsweise jährlich fest, soweit die Mitgliederversammlung keine Beiträge beschließt.

(2)

Der Vorstand kann für Schülerinnen und Schüler sowie für ehemalige Schülerinnen und Schüler bis fünf Jahre nach dem Schulabschluss / Verlassen der Schule einen niedrigeren Mitgliedsbeitrag beschließen oder auf die Erhebung eines Mitgliedsbeitrags verzichten.

Maßgebender Zeitpunkt für die Behandlung als (ehemaliger) Schülerinnen und Schüler ist der Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres des Vereins.

(3)

Für juristische Personen und Personengesellschaften kann der Vorstand einen höheren Beitrag als für natürliche Personen festsetzen. Bei juristischen Personen oder Personengesellschaften soll sich deren jährlicher Mitgliedsbeitrag auch an der finanziellen Leistungsfähigkeit oder der Zahl der Mitglieder dieser Vereinigungen orientieren.

(4)

In Ausnahmefällen können Mitglieder von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden. Hierüber entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.

(5)

Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.

(6)

Außer Beiträgen können Spenden an den Verein geleistet werden, über deren Verwendung der Spender nähere Bestimmungen im Rahmen des Vereinszwecks treffen kann. Der Verein ist nicht verpflichtet, Spenden anzunehmen. Im Zweifel entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einer Mehrheit von 2/3.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 9)
- der Beirat (§ 10)
- der Vorstand (§ 11)

§ 9 Mitgliederversammlung

(1)

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere die

- a) Wahl und Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl der Mitglieder des Beirates
- c) Wahl und Entlastung von zwei Kassenprüfern einschl. deren Vertretern
- d) Entscheidung über Beitrittsgesuche nach § 4 Abs. 2 der Satzung sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein nach § 5 Abs. 3 der Satzung
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes
- g) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- h) Genehmigung des Haushaltsplans (soweit ein solcher aufzustellen ist)

- i) Festlegung der Beitragsgrundsätze in einer Beitragsordnung und/oder der jährlichen Mitgliedsbeiträge (Ergänzung / Änderung zu § 7)
- j) Änderung der Satzung
- k) Auflösung des Vereins
- l) Entscheidung aller Fragen, die der Vorstand oder Beirat an sie heranträgt

(2)

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird vom Vorstand per Post oder per E-Mail an die vom Mitglied benannte Adresse oder E-Mail-Adresse unter Angabe der Tagesordnung bei Beachtung einer Ladungsfrist von einem Monat einberufen.

Es genügt dabei, wenn die Einladung an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet wird.

Für die ordnungsgemäße Einladung genügt der Nachweis der Absendung.

Den Mitgliedern ist der Tätigkeitsbericht des Vorstandes grundsätzlich mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu übersenden. Ist eine Satzungsänderung Gegenstand der Tagesordnung, so muss der Text der Änderung mit der Einladung bekannt gegeben werden.

(3)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn 2 Mitglieder des Vorstands oder zehn vom Hundert der Mitglieder des Vereins dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Begründung beantragen.

Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten.

(4)

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn zehn Mitglieder des Vereins dies schriftlich beantragen; der Antrag muss dem Vorstand drei Werktage vor der Mitgliederversammlung zugehen, wobei der Samstag nicht als Werktag zählt.

Dies gilt nicht für satzungsändernde Anträge.

Über Anträge zur Tagesordnung, die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

(5)

Der Vorsitzende leitet die Versammlung, bei seiner Verhinderung der 1. stellvertretende Vorsitzende, sofern die Mitgliederversammlung nicht abweichend beschließt und einen anderen Versammlungsleiter wählt.

(6)

Die Mitgliederversammlung ist bei Einhaltung der Ladungsfrist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

(7)

Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Kann bei Wahlen kein Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten durchzuführen, auf die die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmengleichheit sind auch die weiteren Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl in die Stichwahl mit einzubeziehen.

Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit das Gesetz nicht eine andere Mehrheit zwingend vorschreibt.

Schriftliche Stimmrechtsübertragungen an andere Mitglieder sind zulässig. Eine Stimmrechtsübertragung ist dem Vorstand spätestens zu Beginn einer Mitgliederversammlung in schriftlicher Form durch das übertragende Mitglied oder den Empfänger des Stimmrechts anzuzeigen. Ein Mitglied kann neben der eigenen Stimme bis zu drei weitere Stimmen halten.

(8)

Die Mitgliederversammlung bzw. die Beschlussfassung ist schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Monaten zu erstellen sowie von dem Versammlungsleiter und von dem Schriftführer zu unterzeichnen. Es soll folgende Angaben enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung
- b) Name des Versammlungsleiters und des Schriftführers; Beschlussergebnis eines von der Satzung abweichend beschlossenen Versammlungsleiters
- c) Zahl der erschienenen Mitglieder
- d) Tagesordnung
- e) Abstimmungsergebnisse (bei Satzungsänderungen deren genauen Wortlaut)

Jedes Mitglied kann die Übersendung des Protokolls der Mitgliederversammlung verlangen. Hat das Mitglied eine E-Mail-Adresse hinterlegt, erfolgt der Versand ausschließlich elektronisch an diese Adresse.

§ 10 Beirat

(1)

Der Beirat besteht aus bis zu 10 Vereinsmitgliedern. Beiratsmitglieder können ausschließlich natürliche Personen sein.

(2)

Dem Beirat obliegt insbesondere die Unterstützung des Vorstandes bei Förderentscheidungen und Mittelverwendung sowie durch Anregung neuer Projekte. Er soll den Vorstand tatkräftig auch bei der Förderung der Vereinszwecke unterstützen.

(3)

Der Beirat wählt aus seinen Mitgliedern mit einfacher Mehrheit einen Beiratsvorsitzenden.

(4)

Die Mitglieder des Beirats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 11 Vorstand

(1)

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er erfüllt ferner alle Aufgaben, die nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Tagesordnung
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes (Rechnungslegung und Tätigkeitsbericht)
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder

(2)

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister

(3)

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen sein, die Mitglied des Vereins sind. Die Wiederwahl eines Mitglieds des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.

Ein Mitglied des Vorstandes bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Amt aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand zur Besetzung dieser Position zu wählen.

(4)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Im Innenverhältnis wird die Vertretungsmacht der stellvertretenden Vorsitzenden, des Schriftführers und des Schatzmeisters dahin beschränkt, dass diese ohne Beteiligung des Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung zur Vertretung berechtigt sind.

Soweit die Vertretungsmacht reicht, sind die Vorstandsmitglieder vom Selbstkontrahierungsverbot des § 181 BGB befreit.

(5)

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 1. stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des 1. stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand gibt sich überdies eine Geschäftsordnung.

(6)

In unaufschiebbaren Angelegenheiten ist der Vorsitzende berechtigt, alleine zu entscheiden. Er ist jedoch verpflichtet, die Angelegenheit unverzüglich zum Gegenstand einer Vorstandssitzung zu machen und dort zur Beschlussfassung nachträglich vorzulegen.

(7)

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

(8)

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(9)

Die Haftung der ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder wird auf vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen und der Höhe nach für Handlungen des Vorstands in Bezug auf das Vereinsvermögen auf die Höhe des Vereinsvermögens beschränkt. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit ausdrücklich begrenzt.

§ 12 Fachausschüsse

(1)

Der Vorstand kann dauerhafte oder zeitliche begrenzte Fachausschüsse einberufen. Die Einberufung eines Fachausschusses erfolgt insbesondere zur Vorbereitung von Projekten und Veranstaltungen. Mitglied des Fachausschusses kann jede natürliche Person sein, die Mitglied des Vereins ist. Im Zweifel entscheidet der Vorstand über die Besetzung des Fachausschusses.

(2)

Über die Größe des Fachausschusses entscheidet der Vorstand. Den Vorsitz des Fachausschusses führt ein Mitglied des Vorstandes oder des Beirates.

(3)

Über die Arbeit des Fachausschusses wird der Vorstand in regelmäßigen Abstand durch den Vorsitzenden des Fachausschusses oder einem von dem Fachausschuss bestimmten Mitglied informiert.

Dem Vorstand steht davon unabhängig das Recht zu, jederzeit Zwischenberichte von dem Vorsitzenden des Fachausschusses zu verlangen.

§ 13 Satzungsänderung

(1)

Eine Änderung der Satzung kann, mit Ausnahme der Regelung zu Absatz 2, nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.

(2)

Eine Satzungsänderung aufgrund behördlicher (z.B. Finanzamt) oder gerichtlicher Maßgaben (z. B. Auflagen, Bedingungen etc.) kann vom Vorstand einstimmig beschlossen werden, wenn die Einberufung einer Mitgliederversammlung zeitlich nicht möglich oder unzweckmäßig ist.

Einer Einberufung der Mitgliederversammlung bedarf es insbesondere dann nicht, wenn ohne die Satzungsänderung der Vereinszweck nicht erreicht werden kann oder die Existenz des Vereins gefährdet ist.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1)

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitgliedern auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Diese Versammlung wird nur mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ einberufen und ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder (natürlichen Personen) anwesend oder wirksam vertreten sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, wird zu einem neuen Termin vier Wochen nach der ersten Sitzung erneut geladen. Diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

(2)

Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(3)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen dem Freiherr-vom-Stein Gymnasium in Hamm/Westfalen zu, das es ausschließlich und unmittelbar für die in der Satzung festgelegten gemeinnützigen Zwecke an dem Gymnasium zu verwenden hat. § 3 Abs. 3 der Satzung bleibt unberührt.

(4)

Kann das Vermögen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht dem Freiherr-vom-Stein Gymnasium in Hamm/Westfalen zufallen, so erwirbt es der Schulträger mit der Maßgabe der Mittelverwendung zu Abs. 3.

(5)

Sollte der Schulträger die Annahme des Vermögens verweigern oder ihm die Annahme aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so fällt das Vereinsvermögen dem Verein der Freunde des Freiherr-vom-Stein-Gymnasiums Hamm e.V. an.

(6)

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Hamm/Westf, den 12. März 2013